

Anhang 4 R-SVK-FVH

Ausführungsbestimmungen für Weiterbildner, Weiterbildungsstätten und Internship für den FVH für Kleintiere

Gestützt auf Art. 4 des R-SVK-FVH erlässt der Vorstand SVK Ausführungsbestimmungen mit folgendem Inhalt:

Dieser Anhang regelt die Anforderungen, Aufgaben und Pflichten der Weiterbildner, die Anforderungen an Weiterbildungsstätten sowie die Anforderung an das Internship in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht.

Die zur besseren Lesbarkeit verwendete männliche Form gilt für die Angehörigen beider Geschlechter in gleicher Weise.

1. Kapitel: Weiterbildner

Art. 1 Definition

- 1 Weiterbildner werden von der SVK vorgeschlagen und von der GST anerkannt.
- 2 Als Weiterbildner können FVH-Titelträger sowie Diplomates eines European oder American Colleges fungieren.
- 3 Der Weiterbildner muss SVK-Mitglied sein.
- 4 Der Weiterbildner muss das Weiterbildnerseminar besucht haben.
- 5 Pro Weiterbildner sind maximal 2 FVH-Kandidaten zulässig, sofern die Betreuung und die Anzahl Fälle für den Case Log garantiert werden können.
- 6 Eine Liste der anerkannten Weiterbildner/innen wird von der FVH-Kommission geführt und auf der Homepage der SVK publiziert bzw. kann bei der FVH-Kommission angefordert werden. Die Liste wird regelmässig aktualisiert.

Art. 2 Aufgaben der Weiterbildner/innen

Der Weiterbildner:

- 1 stellt dem Kandidaten im Rahmen der täglichen Arbeit sein Wissen, seine Einrichtung und seine Dokumentation zur Verfügung;
- 2 koordiniert die Weiterbildung im Lehrbetrieb und garantiert eine Weiterbildung auf allen Gebieten der Kleintiermedizin;
- 3 kann einen Teil der Weiterbildung an Diplomates oder FVH-Titelträger delegieren;
- 4 garantiert die Betreuung des Kandidaten bei der selbständigen Behandlung der Fälle;
- 5 kontrolliert und visiert regelmässig (mind. 1x jährlich) den Case Log und die Fallberichte;
- 6 gewährt dem Kandidaten mind. 5 Tage/Jahr zur Weiterbildung während der Arbeitszeit;
- 7 führt einmal pro Jahr ein Mitarbeitergespräch mit dem FVH-Kandidaten und stellt diesem am Ende der Weiterbildungszeit ein schriftliches Zeugnis (gemäss Vorlage FVH; erhältlich auf der Homepage SVK oder bei der FVH-Kommission) mit einer Empfehlung zur Prüfungszulassung aus;
- 8 muss gewährleisten, dass der Kandidat im Umfang von mind. 80% seiner Arbeitszeit von ihm bzw. seinem Delegierten (siehe Anhang 4, Art. 2, §2) betreut wird.
- 9 kann für die Rezertifizierung 2 BP pro Jahr (unabhängig von der Anzahl Kandidaten) geltend machen, falls er mindestens einen FVH- Kandidaten 80% oder mehr beschäftigt;

2. Kapitel: Weiterbildungsstätten

Art. 3 Definition und Organisation

- 1 Als Weiterbildungsstätte für die praktische Ausbildung gilt jede Kleintierklinik GST mit einem anerkannten Weiterbildner.
- 2 Jede Kleintierpraxis mit einem anerkannten Weiterbildner kann durch die SVK als Weiterbildungsstätte für die praktische Ausbildung anerkannt werden.
- 3 Die Infrastruktur der Weiterbildungsstätte hat den Anforderungen der Ausbildung eines FVH-Kandidaten zu entsprechen.
- 4 Eine Liste der durch die SVK anerkannten Weiterbildungsstätten wird von der FVH-Kommission geführt und auf der Homepage der SVK publiziert bzw. kann bei der FVH-Kommission angefordert werden. Die Liste wird regelmässig aktualisiert.
- 5 Bei Bedarf kann die FVH-Kommission die Rezertifizierung einer Weiterbildungsstätte der SVK in Auftrag geben.

3. Kapitel: Internship

Art. 4 Definition und Organisation des Internships

- 1 Internships können entweder an Kliniken der Vetsuisse-Fakultäten oder an privaten Weiterbildungsstätten, die ein von der SVK anerkanntes Internship-Programm anbieten, bzw. im Modulsystem absolviert werden (siehe Liste „SVK anerkannte Internships“ auf der Homepage SVK).
- 2 An den jeweiligen Kliniken der Vetsuisse-Fakultäten und privaten Weiterbildungsstätten ist eine Person für die Betreuung des FVH-Anwärters zuständig. Diese Person gehört entweder dem Europäischen oder dem Amerikanischen College (Diplomate) an und muss – mit Ausnahme ausländischer, anerkannter Institutionen – ein Weiterbildner gemäss Bildungsordnung der GST sein.
- 3 Das Internship dauert 12 Monate (inklusive 4 Wochen Ferien) bei 100% Anstellung.
- 4 Kliniken der Vetsuisse-Fakultäten und private Weiterbildungsstätten mit anerkannten Internship-Programmen werden auf Antrag der FVH-Kommission mindestens alle 5 Jahre durch die SVK rezertifiziert.

Art. 5 Anerkennung von Internship-Programmen

- 1 Internship anbietende Kliniken der Vetsuisse-Fakultäten und private Weiterbildungsstätten müssen ein Programm bei Diplomates eines European oder American College vorweisen können.
- 2 Das Programm muss von der SVK vorgängig anerkannt werden.
- 3 Das Programm enthält mindestens vier durch Diplomates betreute Fachgebiete, wovon je mindestens 3 Monate Medizin und Chirurgie. Die anderen 6 Monate werden auf mindestens 2 weitere Fachrichtungen wie beispielsweise bildgebende Diagnostik, Ophthalmologie, Dermatologie, Onkologie, Neurologie, Zoo- u. Heimtiere usw. aufgeteilt.
- 4 Die Minimalblockzeit pro Fach beträgt 1 Monat.
- 5 Eine regelmässig stattfindende strukturierte hausinterne Weiterbildung muss gewährleistet sein.

Art. 6 Internship im Modulsystem

- 1 Das Internship kann aufgeteilt an verschiedenen Weiterbildungsstätten mit auf ihrem Fachgebiet arbeitenden Diplomates absolviert werden.
- 2 Internships im Modulsystem müssen vorgängig von der FVH-Kommission geprüft und anerkannt werden.

- 3 Das Internship beinhaltet mindestens 4 von Diplomates betreute Fachgebiete, wovon je 3 Monate Medizin und Chirurgie mit hausinterner Weiterbildung. Die anderen 6 Monate werden auf mindestens 2 weitere Fachrichtungen wie beispielsweise bildgebende Diagnostik, Ophthalmologie, Dermatologie, Onkologie, Neurologie, Zoo- u. Heimtiere aufgeteilt.
- 4 Die Minimalblockzeit pro Fach beträgt 1 Monat.

Dieser Anhang wurde vom Vorstand SKV am 14. Dezember 2007 verabschiedet und trat per sofort in Kraft.

Dieser Anhang wurde vom Vorstand SVK am 26. Oktober 2012 überarbeitet. Die Änderungen traten per sofort in Kraft.